

S V V L D

Schweizerische Vereinigung für Veterinär-Labordiagnostik

A S V L D

Association Suisse des Vétérinaires de Laboratoire de Diagnostic



Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Société des Vétérinaires Suisses

Società delle Veterinarie e dei Veterinari Svizzeri

Weiterbildungsreglement der Schweizerischen Vereinigung für Veterinär-Labordiagnostik (SVVLD)

Fachtierarzttitel FVH für Labor- und Grundlagenmedizin

Weiterbildungsprogramm vom 1. Juni 2019

Begleittext zum Fachtierarzttitle FVH für Labor- und Grundlagenmedizin

Als Fachsektion der Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte GST führt die Schweizerische Vereinigung für Veterinär-Labordiagnostik eine strukturierte Weiterbildung zur „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin“ durch. Die Anforderungen dieser Weiterbildung beruhen auf dem Berufsbild der GST.

Weitere Informationen und Unterlagen für den Erwerb des Fachtierarzttitle (FVH) erhalten Sie bei der Schweizerischen Vereinigung für Veterinär-Labordiagnostik SVVLD:

Kontakt SVVLD:

info@svvld.ch

www.svvld.ch

Inhalt

1	Zweck	5
2	Voraussetzung	5
3	Aufbau	5
3.1	Dauer	5
3.2	Gliederung.....	5
3.3	Prüfung.....	5
4	Inhalt	6
4.1	Wählbare Fachbereiche.....	6
4.2	Weiterbildungsziele und -inhalte	6
4.3	Evaluationsgespräche	6
4.4	Weiterbildner	6
4.5	Mentoring	6
4.6	Anerkennung von retrospektiven und ausländischen Weiterbildungszeiten	7
5	Prüfung	7
5.1	Zulassungsvoraussetzungen	7
5.2	Art	7
5.3	Inhalt	8
5.4	Zeitpunkt und Anmeldung.....	8
5.5	Durchführung.....	8
5.6	Prüfungssprache	8
5.7	Bewertungskriterien.....	8
5.8	Wiederholung	9
5.9	Kosten	9
6	Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildnern	9
6.1	Weiterbildungsstätten	9
6.1.1	Universitäre Institute.....	9
6.1.2	Kantonale und private Laboratorien.....	9
6.2	Weiterbildner	10

7	Titelvergabe	10
7.1	Fachtierarzt/Fachtierärztin FVH für Labor- und Grundlagenmedizin (mit Nennung des Fachbereiches).....	10
7.2	Anerkennung von anderen Titeln.....	11
8	Fortbildung und Rezertifizierung.....	11
8.1	Gültigkeitsdauer.....	11
8.2	Rezertifizierung	11
8.3	Titelentzug.....	11
8.4	Sistieren und Wiedererlangen.....	11
9	Zuständigkeiten	12
9.1	Fachsektion	12
9.2	Prüfungskommission	12
9.2.1	Zusammensetzung.....	12
9.2.2	Aufgaben.....	12
10	Schlussbestimmungen	12
10.1	Rechtsweg.....	12
10.2	Übergangsbestimmungen.....	13
10.3	Inkrafttreten	13

Der guten Lesbarkeit halber wird im folgenden Text die männliche Form verwendet, Personen anderen Geschlechts sind jedoch mitgemeint.

1 Zweck

Nach Abschluss der strukturierten Weiterbildung verfügen die Absolventen über ein breites labortechnisches Wissen, auf dem neusten Stand sowie über ethisch-soziale Kompetenzen und eine ausgeprägte Eigenverantwortlichkeit.

Der Fachtierarzttitle FVH für Labor- und Grundlagenmedizin befähigt einen Tierarzt oder eine Tierärztin zur Leitung von veterinärmedizinischen Forschungs- und Diagnostiklaboratorien, einschliesslich Laboratorien mit Anerkennung für amtliche Tierseuchendiagnostik im entsprechenden Fachbereich.

2 Voraussetzung

Für die Teilnahme am Weiterbildungsprogramm sind Personen berechtigt, die ein eidgenössisches oder ein anerkanntes ausländisches Tierarzt Diplom besitzen.

3 Aufbau

3.1 Dauer

Die minimale Weiterbildungsdauer beträgt 3 Jahre bei einer 100%-Anstellung. Die maximale Weiterbildungszeit zur Erlangung eines Titels ist auf 12 Jahre limitiert.

3.2 Gliederung

Die Weiterbildung umfasst 3 Jahre Labortätigkeit in einer anerkannten Weiterbildungsstätte, wovon mindestens 2 Jahre im Hauptfachbereich und maximal 1 Jahr in einem Nebenfachbereich gemäss Ziff. 4.1 absolviert werden müssen.

3.3 Prüfung

Die Weiterbildung wird mit einer mündlichen Prüfung abgeschlossen. Detaillierte Bestimmungen zur Prüfung sind in Ziff. 5 aufgeführt.

4 Inhalt

4.1 Wählbare Fachbereiche

Wählbare Fachbereiche, welche als Haupt- oder Nebenfachbereiche gewählt werden können, sind Parasitologie, Bakteriologie, Virologie, klinische Pathologie (Hämatologie, Zytologie, klinische Chemie einschliesslich endokrinologische, immunologische und molekulare Diagnostik sowie allgemeine klinische Pathologie) und Immunologie. Als Nebenfach kann zudem der Fachbereich Pathologie gewählt werden. Andere Nebenfächer können durch den Bildungsverantwortlichen der SVVLD geprüft und durch den Vorstand der SVVLD genehmigt werden.

4.2 Weiterbildungsziele und -inhalte

Im Anhang sind die allgemeinen und fachspezifischen Lernziele aufgeführt. Deren Behandlung ist im betreffenden Weiterbildungsnachweis zu dokumentieren.

Die Weiterbildungsziele und -inhalte werden vom Vorstand der SVVLD definiert.

4.3 Evaluationsgespräche

- a) Mindestens alle sechs Monate beziehungsweise jeweils am Ende einer Weiterbildungsperiode müssen Evaluationsgespräche zwischen dem Weiterbildner und dem Kandidaten durchgeführt werden, in denen die Leistungen des Kandidaten beurteilt und Weiterbildungsziele festgelegt werden.
- b) Beim Auftreten von Konfliktsituationen kann von beiden Seiten ein zusätzliches Evaluationsgespräch verlangt werden.
- c) Die Evaluationsgespräche und ihre Ergebnisse sind im Weiterbildungsnachweis einzutragen.

4.4 Weiterbildner

Der Kandidat wird während seiner Weiterbildung von einem erfahrenen Laborleiter (in der Regel FVH-Titelträger) oder einem gleichwertig qualifizierten Vertreter des entsprechenden Fachbereichs gemäss Ziff. 6.2 fachlich begleitet.

4.5 Mentoring

- a) Der Kandidat wird von einem Mentor begleitet. Funktion und Aufgaben der Mentoren werden in einem Pflichtenheft geregelt.
- b) Es ist Sache des Kandidaten, einen für ihn geeigneten Mentor zu finden. Sie schlagen dem SVVLD-Vorstand einen Mentor zur Genehmigung vor.
- c) An der Prüfung können Kandidaten weder von ihrem Mentor noch von ihren Weiterbildnern geprüft werden.

- d) Die Hauptaufgabe des Mentors besteht in der Beratung des Kandidaten und in der Wahrung seiner Interessen.
- e) Der Mentor
- ist die Bezugsperson des Kandidaten für Beratungsfragen bezüglich der strukturierten Weiterbildung;
 - kennt die Weiterbildungsziele des Kandidaten;
 - berät den Kandidaten beim Erstellen des Weiterbildungsplans;
 - kann auf Wunsch des Kandidaten zu Beginn jedes Praktikums mit den Weiterbildungnern Kontakt aufnehmen, um die Weiterbildung zu strukturieren;
 - führt regelmässig Weiterbildungsgespräche mit dem Kandidaten (mindestens einmal jährlich);
 - kann auf Wunsch des Kandidaten an den periodischen Evaluationen und der Schlussevaluation durch den Weiterbildungner teilnehmen;
 - kann auf Wunsch des Kandidaten dessen Vorbereitungsstand evaluieren und
 - verfasst einen Schlussbericht am Ende der strukturierten Weiterbildung, der dem Weiterbildungsnachweis beigelegt wird.

4.6 Anerkennung von retrospektiven und ausländischen Weiterbildungszeiten

Weiterbildungszeiten, welche vor Anmeldung zum Weiterbildungsprogramm und Evaluation durch den Vorstand der SVVLD erfolgten, werden nicht anerkannt.

Im Ausland absolvierte klinische Tätigkeit und Kurse können bei nachgewiesener Äquivalenz durch den Bildungsverantwortlichen der SVVLD geprüft und durch den Vorstand der SVVLD genehmigt werden. Die Beweislast obliegt dem Kandidaten.

5 Prüfung

5.1 Zulassungsvoraussetzungen

- a) Ein absolviertes Weiterbildungsprogramm gemäss Ziff. 3 und 4. Die im Anhang aufgeführten Ziele zu den jeweiligen Fachbereichen sind alle zu dokumentieren und vom entsprechenden Weiterbildungner als "Kurs", "Demonstration" oder "selbständig durchgeführt" zu bezeichnen und zu visieren,
- b) Eine veterinärmedizinische Dissertation,
- c) 30 Bildungspunkte (BP) gemäss dem GST-Reglement über die Vergabe von Bildungspunkten (R-BPBO),
- d) Zwei Fachpublikationen als Erstautor. Die Fachpublikationen müssen in peer-reviewed Journals eingereicht werden und zur Publikation akzeptiert sein und
- e) Mitgliedschaft bei der SVVLD spätestens bei Anmeldung zur Prüfung.

5.2 Art

Die Prüfung ist mündlich. Sie dauert 45 Minuten.

5.3 Inhalt

Der Kandidat wird im Hauptfach durch einen Fachexperten geprüft.

5.4 Zeitpunkt und Anmeldung

- a) Die Prüfungen werden in der Regel einmal jährlich durchgeführt.
- b) Der Vorstand der SVVLD bestimmt Zeit und Ort der Prüfungssession und gibt diese mindestens vier Monate im Voraus bekannt.
- c) Anmeldetermin für die Prüfungssession ist jeweils der 31. Januar.
- d) Zur Prüfung melden sich die Kandidaten schriftlich beim Präsidenten der SVVLD an. Nur vollständig eingereichte Unterlagen werden akzeptiert. Der Prüfungsanmeldung ist der Nachweis über die bezahlte Prüfungsgebühr beizulegen.

5.5 Durchführung

- a) Die Prüfung wird durch einen Experten im Hauptfachbereich (Examinator) durchgeführt.
- b) Bei jeder Prüfung sind mindestens ein Examinator, ein Co-Examinator und ein Prüfungsexperte anwesend.
- c) Examinatoren und Co-Examinatoren sind FVH-Titelträger oder anderweitig qualifizierte Vertreter des entsprechenden Hauptfachbereichs.
- d) Der Examinator befragt den Kandidaten, der Co-Examinator führt das Protokoll. Ein Tausch der Funktion von Examinator und Co-Examinator im Verlaufe einer Prüfung ist zulässig.
- e) Der Prüfungsexperte ist ein Mitglied des SVVLD-Vorstandes (gemäss R-WBBO der GST kein Mitglied der Prüfungskommission); er gewährleistet den reglementkonformen Ablauf der Prüfung und führt darüber ein Protokoll.
- f) Wer das Prüfungsergebnis während der Prüfung mit unlauteren Mitteln zu beeinflussen versucht, namentlich Absprachen mit anderen Prüflingen, das Austauschen der Antworten oder das Verwenden von unzulässigen Gedächtnisstützen, erhält die Bewertung «nicht bestanden».

5.6 Prüfungssprache

Die Prüfung erfolgt entsprechend dem Wunsch des Kandidaten in deutscher oder französischer Sprache. Prüfungen auf Italienisch oder Englisch sind gestattet, falls Kandidat und Examinator einverstanden sind.

5.7 Bewertungskriterien

- a) Die Prüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ beurteilt.
- b) Das Prüfungsergebnis, das den Kandidaten mitgeteilt wird, lautet "bestanden" oder "nicht bestanden".

- c) Examiner, Co-Examiner und Experte entscheiden unmittelbar nach der Prüfung über das Prüfungsergebnis.
- d) Das Gesamt-Prüfungsergebnis wird dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt.
- e) Ein negatives Prüfungsergebnis ist unter Beilegung einer Kopie der Prüfungsprotokolle zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- f) Lautet das Prüfungsergebnis "nicht bestanden", so muss die ganze Prüfung wiederholt werden.

5.8 Wiederholung

Die Prüfung kann einmal wiederholt werden.

5.9 Kosten

Die Kosten setzen sich zusammen aus den Honoraren für die Examinatoren und dem administrativen Aufwand der SVVLD. Sie betragen CHF 900.- und werden vom Kandidaten getragen. Die Kosten für die Wiederholung der Prüfung belaufen sich auf denselben Betrag.

Bei Verleihung des FVH-Titels aufgrund von Anerkennung eines PhD- oder Diplomate-Titels fallen Kosten in gleicher Höhe an.

6 Anerkennung von Weiterbildungsstätten und Weiterbildnern

6.1 Weiterbildungsstätten

6.1.1 Universitäre Institute

Die SVVLD anerkennt grundsätzlich die Institute und Abteilungen der Vetsuisse Fakultät der Universitäten Bern und Zürich als Weiterbildungsstätten.

Ebenso werden Weiterbildungen in anderen Fakultäten und an ausländischen Universitäten unter folgenden Bedingungen anerkannt

1. Sie bieten eine vergleichbare Infrastruktur und Qualität.
2. Mindestens 2/3 der für den entsprechenden Fachbereich aufgeführten Lernziele und Inhalte an der Weiterbildungsstätte können durch die Kandidaten während der strukturierten Weiterbildung mindestens einmal praktisch durchgeführt werden.
3. Eine schriftliche Dokumentation der durchgeführten Weiterbildung liegt vor.

Der Entscheid über die Anerkennung erfolgt durch den Vorstand der GST auf Antrag des Vorstandes der SVVLD.

6.1.2 Kantonale und private Laboratorien

Nicht universitäre Laboratorien werden als Weiterbildungsstätten anerkannt, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind

1. Laborleitung durch einen Titelträger FVH in Labor- und Grundlagenmedizin im für den Kandidaten relevanten Bereich, bzw. FVH in veterinärmedizinisch-mikrobiologischer Diagnostik.
2. Mindestens 2/3 der für den entsprechenden Fachbereich aufgeführten Lernziele und Inhalte müssen an der Weiterbildungsstätte durch die Kandidatinnen und Kandidaten während der strukturierten Weiterbildung mindestens einmal praktisch durchgeführt werden können.
3. Diagnostiklaboratorien müssen Tierseuchenuntersuchungen durchführen, von der Schweizerischen Akkreditierungsstelle (SAS) akkreditiert und dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) anerkannt sein.

Der Entscheid über die Anerkennung erfolgt durch den Vorstand der GST auf Antrag des Vorstandes der SVVLD

In kantonalen und privaten Laboratorien können maximal $\frac{3}{4}$ der strukturierten Weiterbildung in den von ihnen betreuten Fachbereichen absolviert werden. Die restliche Weiterbildungszeit ist an einer universitären Weiterbildungsstätte zu absolvieren.

Der Vorstand des SVVLD führt die Liste der anerkannten Weiterbildungsstätten.

6.2 Weiterbildner

Als Weiterbildner werden spezialisierte Tierärzte im entsprechenden Fachbereich anerkannt. Als solche gelten

1. Universitätsprofessoren und Privatdozenten
2. Titelträger FVH für den entsprechenden Fachbereich
3. Tierärzte mit anderer Dokumentation der Fachkompetenz (z.B. European Board of Veterinary Specialists)

Der Entscheid über die Anerkennung erfolgt durch den Vorstand der GST auf Antrag des Vorstandes der SVVLD.

Der Vorstand der SVVLD führt die Liste der anerkannten Weiterbildner.

7 Titelvergabe

7.1 Fachtierarzt/Fachtierärztin FVH für Labor- und Grundlagenmedizin (mit Nennung des Fachbereiches)

- a) Wer die mündliche Prüfung bestanden hat, kann den Titel «Fachtierarzt/Fachtierärztin FVH für Labor- und Grundlagenmedizin» im entsprechenden Fachbereich führen. Vor Aushändigung des Diploms ist die Führung des Fachtierarzttitels untersagt, es kann jedoch der Titel «Fachtierarzt/Fachtierärztin FVH für Labor- und Grundlagenmedizin (mit Nennung des Fachbereiches) **des.**» verwendet werden.

b) Die GST verleiht den Titel.

7.2 Anerkennung von anderen Titeln

Diplomates des European College of Veterinary Clinical Pathology (ECVCP), des European Veterinary Parasitology College (EVPC), des European College of Veterinary Microbiology (ECVM) oder des American College of Veterinary Microbiologists (ACVM) sowie Absolventen eines PhD-Programms in einem unter Ziff. 4.1 erwähnten Fachbereich können beim Vorstand der SVVLD den Titel „Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH in Labor und Grundlagenmedizin“ im entsprechenden Fachbereich beantragen. Dazu muss das entsprechende Diplom eingereicht und der Nachweis der praktischen Durchführung der im Anhang genannten allgemeinen Lernziele erbracht werden. Zudem müssen sie ein eidgenössisches oder anerkanntes ausländisches Tierarzt Diplom besitzen sowie die Bedingungen gemäss Ziffer 5.1 b-e erfüllen. In diesem Fall wird der Fachtierarzt Titel ohne zusätzliche Prüfung verliehen. Ist der Nachweis unvollständig, kann eine Zusatzausbildung oder Prüfung nachgefordert werden.

Anträge werden durch den Vorstand der SVVLD geprüft und der GST zur Anerkennung vorgelegt.

8 Fortbildung und Rezertifizierung

8.1 Gültigkeitsdauer

Der Titel gilt für drei Jahre.

8.2 Rezertifizierung

- a) Titelträger müssen sich regelmässig im entsprechenden Fachbereich fortbilden.
- b) Verlangt werden 30 Bildungspunkte (BP) gemäss dem GST-Reglement über die Vergabe von Bildungspunkten (R-BPBO der GST) im Zeitraum von 3 Jahren.
- c) Die Überprüfung der Erfüllung der Fortbildungspflicht führt die SVVLD durch.

8.3 Titelentzug

Wer im Laufe der dreijährlichen Kontrolle nicht genügend BP vorweisen kann, hat die Möglichkeit, die fehlenden Punkte im Laufe der nächstfolgenden Kontrollperiode nachzuholen. Sind auch zu diesem Zeitpunkt nicht genügend BP vorhanden, so erfolgt der Entzug des FVH-Titels.

8.4 Sistieren und Wiedererlangen

- a) FVH-Titelträger, welche die fachspezifische Tätigkeit aufgeben oder unterbrechen, haben die Möglichkeit, mittels eines schriftlichen Antrags an den Vorstand der SVVLD, den Titel sistieren zu lassen.

- b) Wird innerhalb von 5 Jahren die FVH-spezifische Tätigkeit wiederaufgenommen, so ist der Vorstand innert Monatsfrist darüber zu informieren. Ab diesem Zeitpunkt gelten die Vorgaben über die kontinuierliche Fortbildungspflicht der R-FBBO.
- c) Nach mehr als 5-jähriger Unterbrechung ist beim Vorstand der SVVLD ein Antrag auf Wiedererlangen des Titels einzureichen.
- d) Zur Wiedererlangung des Titels ist eine einjährige Supervisionszeit unter Aufsicht eines Weiterbildners zu absolvieren. In diesem Zeitraum sind mindestens 15 BP zu erreichen. Nach Erfüllung der Supervisionszeit stellt der Vorstand der SVVLD an die GST den Antrag zur Wiedererteilung des Titels.

9 Zuständigkeiten

9.1 Fachsektion

Die SVVLD übernimmt die Aufgaben der Fachsektion im Rahmen der Bildungsordnung der GST und der dazugehörigen Reglemente.

Der SVVLD Vorstand genehmigt den Anhang zu diesem Weiterbildungsreglement.

9.2 Prüfungskommission

9.2.1 Zusammensetzung

- a) Die Mitgliederversammlung der SVVLD ernennt die Mitglieder der Prüfungskommission.
- b) Die Prüfungskommission besteht aus zwei SVVLD-Mitgliedern mit einem FVH-Titel in Labor- und Grundlagenmedizin oder in veterinärmedizinisch-mikrobiologischer Diagnostik.

9.2.2 Aufgaben

Die Prüfungskommission organisiert die Prüfungen und bietet die erforderlichen Examinatoren auf.

10 Schlussbestimmungen

10.1 Rechtsweg

Für folgende Entscheide steht der Rechtsweg gemäss dem Reglement über den Rechtsweg (R-RWBO) der GST offen

- a) An- und Aberkennung von Weiterbildungsstätten und von Weiterbildnern
- b) Verleihung und Entzug des FVH-Titels
- c) Anrechenbarkeit von Weiterbildungsperioden
- d) Zulassung zur Prüfung
- e) Bestehen der Prüfung

10.2 Übergangsbestimmungen

Für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Weiterbildungen vor dem Inkrafttreten dieses Reglements begonnen haben, werden bis am 31. Dezember 2024 die bisherigen Bestimmungen angewendet. Mit Ausnahme der Mitgliedschaft gemäss der Bildungsordnung der GST, die per sofort gilt.

10.3 Inkrafttreten

Das vorliegende Reglement ist am 25. April 2019 vom GST Vorstand genehmigt und an der Mitgliederversammlung der Schweizerischen Vereinigung für Veterinär-Labordiagnostik am 23. Mai 2019 beschlossen worden. Es tritt auf den 1. Juni 2019 in Kraft. Es ersetzt das Reglement der SVVLD zur Erlangung des Titels «Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für Labor- und Grundlagenmedizin» sowie zum «Fachtierärztin/Fachtierarzt FVH für veterinärmedizinisch-mikrobiologische Analytik» (R-SVVLD-FVH) und die dazugehörigen Anhänge.